

Geschäftsordnung des AStA der Universität Hohenheim

Vom 08.05.2015

- §1 Geltungsbereich
- §2 Konstituierende Sitzung
- §3 Einladung zu den Sitzungen
- §4 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht
- §5 Durchführung der Sitzungen
- §6 Tagesordnung
- §7 Antrags- und Rederecht
- §8 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht
- §9 Wahlen
- §10 Persönliche Erklärungen
- §11 Protokoll
- §12 Änderung der Geschäftsordnung
- §13 Salvatorische Klausel
- §14 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des AStA (Allgemeiner Studierenden Ausschuss) der Universität Hohenheim während und zwischen den Sitzungen.
- (2) Mitglieder des AStA sind die vom StuPa (Studierendenparlament) gewählten stimmberechtigten Mitglieder.

§2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des AStA erfolgt am erst-möglichen Mittwoch nach Amtsantritt.
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Vorsitzenden der vergangenen Amtsperiode oder das an Lebensjahren älteste Mitglied.

§3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens zwei Tage vor Sitzungstermin durch die Vorsitzenden oder seine_n Beauftragte_n.
- (2) Die Einladung wird auch öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds ist eine Einladung zusätzlich per Post zu verschicken.
- (4) Während der Vorlesungszeit sollten mindestens einmal pro Woche die Sitzungen des AStA stattfinden.
- (5) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit von den Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem AStA einberufen werden. Auch eine Mehrheit der Mitglieder des AStA kann eine außerordentliche Sitzung beschließen. Kann aus einem nachvollziehbaren Grund die Einladungsfrist von zwei Tagen nicht eingehalten werden, müssen angemessene Bemühungen unternommen werden alle Mitglieder über Ort, Zeit und Anlass der außerordentlichen Sitzung zu informieren.
- (6) Die Antragsfrist zur vorläufigen Tagesordnung beträgt drei Tage. Anträge zu Ordnungen und

Satzungen sind bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich und beschlussreif bei den AStA-Vorsitzenden einzureichen. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zum Sitzungstag möglich (Tischvorlage).

§4 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des AStA sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten erfordern oder es aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht-öffentlicher Sitzungen behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließen die Vorsitzenden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§5 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der AStA berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Die Sitzung wird von einem der Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (3) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zu selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Entscheidungen, insbesondere in Personalangelegenheiten, erfolgen in nicht-öffentlicher Abstimmung. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung mit Stimmzetteln. Wahlen und Abwahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Wird von mindestens drei Mitgliedern des AStA eine geheime oder namentliche Wahl beantragt, so muss auch über andere Themen geheim oder namentlich abgestimmt werden.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn sich mindestens die Hälfte der Anwesenden enthält, muss dieser in einer zweiten Sitzung erneut diskutiert und abgestimmt werden. Enthält sich mindestens die Hälfte der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

§6 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist zuerst über Dringlichkeitsanträge sowie Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.
- (2) Punkte der Tagesordnung können insbesondere sein:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

- Beschluss der Tagesordnung
- Finanzanträge

§7 Antrags-und Rederecht

(1) Anträge zur Sache können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des AStA und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Jeder andere Antrag ist von der Sitzungsleitung ohne Aussprache zurückzuweisen.

(2) Anträge zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Hergang der Verhandlungen befassen.

(3) Wortmeldungen zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Verfahrensordnung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(4) Anträge zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Nichtbefassung
- Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
- Schluss der Debatte
- Schluss der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung
- Weiterleitung des Antrags an das StuPa
- Abstimmung

(5) Jedes Mitglied des AStA kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die legitimierten Referent_innen können in Absprache mit den Vorsitzenden ebenso Tagesordnungspunkte ansetzen.

(6) Rederecht haben die Mitglieder des AStA, die legitimierten Referent_innen, die Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Sache.

(7) Auf Vorschlag der Vorsitzenden können nach Abstimmung Gäste zur Sache gehört werden.

§8 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) Das Gremium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass der AStA wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Frist für die Stimmabgabe sind 3 Tage.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheiden die Vorsitzenden an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung und Wahlen.

§9 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim und auf Stimmzetteln. Es gilt: Wird eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerber_innen ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber_innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl der beiden Vorsitzenden und der Referenten_innen erfolgt auf Vorschlag der stimmberechtigten AStA-Mitglieder.

(3) Steht nur eine Person zur Wahl, so muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für sie stimmen.

(4) Der AStA kann einem Vorsitzenden nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine_n Nachfolger_in wählt. Die Antragsstellung bedarf der Unterstützung von mindestens einem Mitglied des AStA.

§10 Persönliche Erklärungen

(1) Jedes Mitglied des AStA kann einen vom Beschluss des Gremiums abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Es ist dem Beschluss des AStA beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des AStA unterzeichnet werden.

(2) Das Sondervotum ist innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung einzureichen.

§11 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Die_der Protokollant_in werden zu Beginn der Sitzung von den Vorsitzenden des AStA bestimmt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung
- Namen der anwesenden und abwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion
- die Gegenstände der Verhandlung
- die Anträge
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- den Wortlaut der Beschlüsse

Ferner ist ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen aufzunehmen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen.

Alle Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(4) Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls.

(5) Das Protokoll einschließlich Anlagen muss den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich übersandt werden. In der Regel sollen Protokollberichtigungen 3 Arbeitstage vor der nächsten Sitzung des AStA bei den Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Eintritt der Tagesordnung dieser Sitzung gestellt werden. Stimmen die Vorsitzenden einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet das Gremium. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Die Protokolle müssen bis spätestens 7 Werktage nach Genehmigung auf der VS-Homepage veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle

haben mindestens ein Jahr lang verfügbar zu sein.

§12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des AStA.

§13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Sitzung zu ersetzen.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der VS in Kraft.